

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 10.3.1995

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

BOMM GESETZENTWURF	
Zl. 2P	-GE/19 P5
Datum: 15. MRZ. 1995	
Verteilt 16.3.95	

F.d.R.d.A.:

10.3.95

D. Schufbeck

Amt der Burgenländischen Landesregierung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Eisenstadt, am 10.3.1995
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2479
Hr. Mag. Hedl

Zahl: LAD-VD-451/133-1995

Betr: Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungs-
gesetz 1992 geändert werden soll; Stellungnahme

Bezug: GZ 68.159/9-I/7/95

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß vom Standpunkt der vom ho. Amt zu wahrenen Interessen kein Anlaß zur Geltendmachung von Bedenken oder Abänderungswünschen besteht.

Beigefügt wird, daß u e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:
